

Allgemeinverfügung

zur Beschränkung / Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Börde

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Börde, welche den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkungen / Verbot von Wasserentnahmen:

1. Das Entnehmen von Wasser mittels technischer Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, **aus Oberflächengewässern** im Rahmen des **Eigentümer- und Anliegergebrauchs** sowie geltender **wasserrechtlicher Erlaubnisse** wird untersagt.
2. Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen, Sportanlagen (z. B. Rasen-, Tennis- und Reitplätze) sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken (Beregnung) wird täglich **in der Zeit von 10:00 bis 19:00 Uhr** untersagt. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen als auch für jene, bei denen eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, nicht jedoch für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur punktuellen Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
3. Ausgenommen von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Verboten sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge **zeitnah und ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit** rückgeführt wird sowie Wasserentnahmen in Tagebauen welche der Staubbindung dienen. Im Zweifel, ob die Entnahme unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist diese mit dem Landkreis Börde als untere Wasserbehörde abzustimmen.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf, längstens bis 30. September 2025.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Sofern eine Wasserentnahme im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein begründeter Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Triftstraße 9 -10, 39387 Oschersleben (Bode) gestellt werden.

Begründung:

Der Landkreis Börde ist nach § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) als untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind § 11 WG LSA i.V.m. §§ 18, 25, 26, 46 und 100 WHG. Nach diesen Vorschriften obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen. In der Funktion der Gewässeraufsicht hat die Wasserbehörde die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Bestehende Gefahren für Gewässer sind nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften abzuwehren. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen bzw. um die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu Nr. 1 – Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern

a) Eigentümer- und Anliegergebrauch

Aufgrund der langanhaltenden, angespannten hydrometeorologischen Lage haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den milden und niederschlagsarmen Jahren 2018 bis 2022 ist festzustellen, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserstände noch nicht erholt haben. Auch nach den niederschlagsreichen Jahren 2023 und 2024 ist aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Frühjahr 2025 bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden, sodass eine Änderung der Situation nicht absehbar ist.

Auf der anderen Seite kommt es in den warmen Monaten verstärkt zu Wasserentnahmen mittels technischer Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, insbesondere zu Bewässerungszwecken, welche die derzeitige Gewässersituation noch verschärfen. Verminderte Abflussmengen, niedrige bis sehr niedrige Wasserstände, erhöhtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel führen zur Verschlechterung der Gewässer und bedrohen die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen. Dahingehend wird der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie Gewässerbenutzungen mit wasserrechtlicher Erlaubnisse entsprechend eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ein ausreichend vorhandenes Wasserangebot geknüpft. Ist dieses nicht mehr gegeben und die Gewässer weiterhin genutzt werden, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i.V.m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Landkreis Börde, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer ergreifen zu können. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nach Nr. 1 dieser Verfügung.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu vermeiden. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei weiteren uneingeschränkten Nutzungen des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z.B., weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt.

Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs stets nur in geringen Mengen erfolgt, wird es von dieser Verfügung nicht umfasst und ist trotz der angespannten Wassersituation für jedermann weiterhin zulässig.

b) wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbestände hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu gewährleisten, der an das entsprechende Abflussgeschehen und der Gewässergute orientiert, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvor-

richtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Wasserrechtliche Erlaubnisse beinhalten zum Teil Regelungen zu den Mindestwasserabflüssen. Fehlende Anlagen bzw. zu weit entfernte Messeinrichtungen stellen in Trockenperioden nicht eindeutig sicher, dass der Mindestwasserabfluss in den Gewässern gegeben ist. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Die o.g. Untersagung für Wasserentnahmen im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sind daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Landkreis Börde dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Soweit im Einzelfall eine unbillige Härte entstehen sollte, besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis durch die Wasserbehörde überprüfen zu lassen. Die Vereinbarkeit mit den Forderungen der Gewässerbewirtschaftung ist Voraussetzung für die Gestattung einer Benutzung, u.a. ist eine Mindestwassermenge festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Entnahme gestattet werden kann.

Zu Nr. 2 – Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 10 und 19 Uhr

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) vorliegenden Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Börde. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Auch die in diesem Jahr zurückliegenden Niederschläge erzielten nur eine temporäre Verbesserung. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 10:00 – 19:00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 10:00 – 19:00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine sparsame Fortsetzung der Bewässerung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Die zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tag durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss, als in den übrigen Tageszeiten. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen

und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 10:00 – 19:00 Uhr.

Zu Nr. 3 – Ausnahmeregelung

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 WHG und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah und ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt wird, können somit weiter erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Zudem sind Wasserentnahmen aus Tagebauen, welche dem Zweck der Staubbindung dienen, aufgrund gesundheitsrechtlicher Belange notwendig und somit von Punkt 1 ausgenommen.

Zu Nr. 4 – Inkrafttreten und Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt)

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2025 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Die Befristung und der Widerruf stellen Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den September hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber über-

haupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach Bekanntmachung, gewählt.

Zu Nr. 5 – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Haldensleben, den 01.07.2025



Martin Stichnoth

Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist